

EINWOHNERGEMEINDE



SISSACH

Abfallreglement

ABFALLREGLEMENT DER GEMEINDE SISSACH

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Sissach gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und §§ 21 - 33 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------------------------------------|--|
| Zweck | <p>§ 1
Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none">Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden. |
| Geltungsbereich | <p>§ 2</p> <ol style="list-style-type: none">1 Das Reglement gilt für:<ol style="list-style-type: none">Siedlungsabfälle aus Haushalten;Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist;Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen. |
| Sorgfaltspflichten der Bevölkerung | <p>§ 3</p> <ol style="list-style-type: none">1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden. |

B. Sammeleinrichtungen

- Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut
- § 4
- 1 Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
 - 2 Die Abfuhr erfolgt im Baugebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
 - 3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken (einzeln oder in Containern);
 - b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück.
 - 4 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern bereitgestellt werden. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.
 - 5 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend - sollten jedoch, wenn immer möglich, erst am Morgen vor der Abfuhr - bereitgestellt werden.
- Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen
- § 5
- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
 - d. Weissblechdosen,
 - e. Aluminium,
 - f. übrige Metalle,
 - g. Textilien
 - h. Tierkörper und Schlachtabfälle
 - i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
 - k. ^{aufgehoben}
 - 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.
- § 6
- Kompostierung
- 1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- 2 Die Gemeinde (Abfallverwertungskommission) berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.
- 3 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost.
- § 7
- Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen
- 1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
- a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, , Klimaanlage, Wärmepumpen etc.),
 - e. Quecksilber-Thermometer und - Barometer
 - f. Medikamente,
 - g. Putz- und Reinigungsmittel,
 - h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
 - i. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.),
 - k. Labor- und Fotochemikalien,
 - l. Säuren und Laugen.
- 2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. Finanzielles

- Gebühren
- § 8
- 1 Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
 - 2 Die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren werden jährlich durch die Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
 - 3 Für die Sammlung von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Für die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung kann der Gemeinderat beim Verursacher separate Gebühren erheben.
- Abfallrechnung
- § 9
- 1 Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als so genannte Spezialfinanzierung in der Einwohnerkasse, in der alle Aufwändungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle verbucht werden.
 - 2 Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren für Siedlungsabfälle und Sperrgut.
 - 3 Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwändungen in einzelnen Jahren besteht ein Sonderfinanzierungskonto.

D. Vollzug

- Information
- § 10
- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
 - 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
 - 3 Die Gemeindeverwaltung sowie die Mitglieder der Abfallverwertungskommission wirken als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
- Selbstverpflichtung der Gemeinde
- § 11
- 1 Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Er ist für die Schulung des betroffenen Gemeindepersonals verantwortlich. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

§ 12

Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 13

Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er überwacht dessen Einhaltung.
- 2 Die Gemeinde setzt eine spezielle Abfallkommission ein.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15

Strafbestimmungen

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.
- 2 Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts § 16
Das Abfallreglement vom 12. Oktober 1973 wird aufgehoben.

Inkrafttreten § 17
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1992

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

K. Blapp

B. Bösiger

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 605 vom 20.11.92 das vorliegende Reglement genehmigt.

Das Reglement wird auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Sissach, 30. November 1992

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Schaffner

B. Bösiger

Neufassung von § 15 des Reglementes von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am 12. Dezember 1996.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

Rudolf Schaffner

Bruno Bösiger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 29. Mai 1997

Neufassung §§ 4 Abs. 2 u. 3 lit. b, 5 Abs. 1 lit. k, 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 u. 3 des Reglements von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt am 11. Dezember 2003.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

P. Schmidt

G. Heinemann

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft genehmigt mit Entscheid Nr. 46 vom 3. Februar 2004

Anhang 1 zum Abfall-Reglement der Gemeinde Sissach vom 23. Juni 1992

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1992 erlässt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallbeseitigung folgende Gebühren:

- | | | | | | | |
|----|--------------------|----|-------|-----|-------|-----------|
| a. | für Kehrichtsäcke: | zu | 35 l | Fr. | 2.-- | je Sack |
| | | zu | 60 l | Fr. | 3.20 | je Sack |
| | | zu | 110 l | Fr. | 5.-- | je Sack |
| b. | für Sperrgut | | | Fr. | 5.-- | je Marke |
| c. | für Container | zu | 600 l | Fr. | 24.-- | je Plombe |
| | | zu | 800 l | Fr. | 30.-- | je Plombe |

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden.